

lassung der Handwerker auf Dörfern wurde für unzulässig erklärt. Zur Verhütung der auswärtigen Konkurrenz untersagte man das Einbringen fremder Kunstprodukte in die Städte; zur erfolgreichen Durchführung dieser Maßregel stellten größere Zünfte oft eigne Wächter an den Thoren der Stadt auf. Um zu verhüten, daß der einzelne Zunftmeister mehr Arbeit habe als seine Kollegen — sei es nun, daß er niedrigere Preise wie jene stellte, sei es, daß er eine bessere und billigere Zubereitungsweise kannte oder ein geschickterer Arbeiter war — dehnte man die Thoren auf alle, selbst die unbedeutendsten Handwerkerzeugnisse aus, ja man ging noch einen Schritt weiter und bestimmte die Anzahl der Gesellen und Lehrlinge, die jeder Meister halten konnte. Als diese Maßregel nichts fruchten wollte, untersagte man endlich gar die Annahme von Lehrlingen auf eine bestimmte Anzahl von Jahren. Daneben verbot man hin und wieder das Halten fremder Gesellen. Am ärgsten aber beuteten die Zünfte ihre Vorrechte gegen solche Personen aus, die, ohne Mitglieder der Meistergenossenschaft zu sein, sich mit der gewerbmäßigen Anfertigung von Handwerkerzeugnissen beschäftigten. Diese unbefugten Arbeiter wurden „Pfscher“, „Stämper“, „Sudeler“ oder „Böhhasen“ genannt. Hier benutzten die privilegierten Meister das ihnen zustehende Verbotungsrecht zum Gewerbebetrieb zu förmlichen Menschenjagen. Man drang ohne Achtung des Hausrechts in die Wohnungen jener armen, unglücklichen Menschen ein, die kein andres Verbrechen begingen, als sich, von der bitteren Noth dazu gezwungen, durch redliche Arbeit zu ernähren, durchstöberte alle Räume und nahm nicht nur die etwa vorgefundenen Handwerksutensilien, Materialien und die fertigen Fabrikate fort, sondern belegte die Böhhasen auch noch mit harten Strafen.

Nicht minder streng wurde die Abgrenzung der Zunftarbeiten durchgeführt. Der Zunftzwang trieb hier oft Blüten, die das stärkste in unsinniger Beschränkung leisteten. Hierfür nur einige Beispiele. Die Barbierer und Bader durften sich und ihren Kunden die Haare abschneiden und Perücken in Ordnung bringen. Neue Haartouren anzufertigen war ihnen aber verboten, das war das Geschäft der Perückenmacher. Dagegen durften die letztern mit Bader, einem in ihrem Geschäft vielfältig gebrauchten Artikel, nicht handeln. — Den Knopfmachern, denen die Anfertigung von allerlei Knöpfen aus Seide, Wolle oder Kamelgarn oblag, durften mit ihren Erzeugnissen Handel treiben, und zum Schutz ihres Gewerbes war den Schneidern nur die Herstellung der mit Zeug oder Tuch überzogenen Knöpfe erlaubt. — Die Bäcker wurden in Schwarz- und Weißbäcker eingetheilt, keiner dieser beiden Zweige durfte sich einen Eingriff in die Rechte des andern erlauben. — Die Fleischer oder Metzger teilten sich in den größern Städten in Rinds- und Schweinemetzger. Erstere durften keine Kälber und Schweine, letztere keine Ochsen, Rinder, Stiere, Hammel und